

(Begriff der Wassergefährdung nach den Vorschriften des ADR, der StVO und weiterer Vorschriften; Schnittmengen und Abweichungen zum Begriff der Wassergefährdung i.S.v. 2.2.9.1.10 ADR und Zeichen 269 StVO; Problem der Kommunikationslücke zwischen Absender und Fahrzeugführer hinsichtlich des Zeichens 269 StVO)

1. Der Begriff der Wassergefährdung ist nach den Vorschriften des Unterabschnittes 2.2.9.1.10 ADR und denen der nationalen Verordnung (DE) über Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nicht identisch. Er wird in Deutschland durch die AwSV erweitert und kann daher auch Güter umfassen, welche zwar kein Gefahrgut nach dem ADR, jedoch wassergefährdend i.S.d. AwSV sind.
2. Angaben zur Wassergefährdung (hier: Wassergefährdungsklasse) der zu befördernden Stoffe und Güter (z.B. aus Abschnitt 15 eines Sicherheitsdatenblatt) müssen dem Fahrzeugführer mitgeteilt werden, § 410 Abs. 1 HGB.

Begründung

I.

Wassergefährdende Stoffe werden nach den Vorschriften des ADR nach den Kriterien aus 2.2.9.1.10.3.1 ADR klassifiziert. Diese stellen auf die akute (kurzfristige, „akut 1“) und langfristige (Chronisch 1 und 2) Gefährdung von Stoffen anhand der dort vorgestellten Daten zur Wassergefährdung (NOEC-, EC_x-, LC₅₀- oder EC₅₀-Werte) ab. Erfüllt ein Stoff oder Gemisch eines oder mehrerer dieser Kriterien, so ist ein solcher Stoff als „Umweltgefährdend“ zu klassifizieren und zu kennzeichnen. Aus dieser Klassifizierung entfalten sich entsprechend weitere Pflichten, die der Fahrer zu beachten hat. So darf dieser keine Strecken befahren, welche u.a. mit dem Zeichen 269 StVO (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung) ausgeschildert ist. Der Begriff der *Wassergefährdung* beschränkt sich innerhalb des ADR ausschließlich auf diese Kriterien, wird aber national durch die Vorschriften der AwSV erweitert.

II.

Zeichen 269 der StVO ist in Anlage 2 der StVO wie folgt erläutert:

Wer ein Fahrzeug führt, darf die Straße mit mehr als 20 L wassergefährdender Ladung nicht benutzen.

Der Begriff „Wassergefährdend“ i.S.d. StVO knüpft sowohl an die internationalen Bestimmungen, als auch an die nationalen Bestimmungen zur wassergefährdenden Eigenschaften eines Stoffes oder Gemisches an.

Die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu Zeichen 269 definiert „wassergefährdende Stoffe“ i.S. dieses Zeichens als feste, flüssige oder gasförmige Stoffe (Verweis 2 II), die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern (Verweis 8). Verweise 3 bis 7 führen die Anknüpfung anhand von konkreten Beispielen aus.

Die Anknüpfung an die internationale Regelungen für Gefährliche Güter (hier z.B. ADR) ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift zur StVO zu Zeichen 269, dort über den Verweis 10 IV auf die zu Zeichen 261 erwähnten Richtlinien, welche den Begriff der gefährlichen Güter aufgreift und wiederum auf die Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff (GGVSEB) und ADR verweist. Die Vorschriften aus der GGVSEB und dem ADR kennen aber keine automatische

Schlussfolgerung von Stoffen der Klasse 8 („Säuren, Laugen“, Verweis 2 II erster Strich) zu wassergefährdenden (umweltgefährdend) nach 2.2.9.1.10 ADR. Daher fasst der Begriff „Wassergefährdend“ weiter als ihn die GGVSEB und ADR kennt.

Die VwV-StVO bestimmt zu Zeichen 269 nicht, ab wann die Geeignetheit eines Stoffes zur nachteiligen Veränderung der Beschaffenheit des Wassers vorliegt. Das ADR kennt keine grundsätzliche Wassergefährdung aller ab Verweis 2 II aufgeführten Stoffe/ Eigenschaften. Die einzige Anknüpfung, die hier noch möglich ist, ist über die AwSV, welche für alle ab Verweis 2 II aufgeführten Stoffe/ Eigenschaften eine Wassergefährdung anhand ihrer physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften prüft und im Ergebnis einer Wassergefährdungsklasse (WGK) zuordnet. Folglich führt eine WGK-Einstufung zu einer vorhandenen Wassergefährdung i.S.v. Zeichen 269 StVO.

Die einstufigsbezogenen Regelungen der AwSV basieren auf der 2017 aufgehobenen Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) und harmonisieren die WGK-Einstufung mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung). Diese Regelungen sind daher grundsätzlich, unabhängig vom Anlagenbezug, für die Klassifizierung von Stoffen und Gemischen anwendbar.

III.

Eine Hinweispflicht auf das gefährliche Gut ergibt sich aus § 18 Abs. 1 Nr. 1 a) GGVSEB, soweit gefährliche Güter nach den Vorschriften des ADR befördert werden. Liegt ein nach diesen Vorschriften definiertes Gefahrgut nicht vor, aber dafür Güter, von welchen eine Wassergefährdung nach den Vorschriften der AwSV ausgeht, so entfaltet sich die Hinweispflicht nach § 410 Abs. 1 HGB. Hier greift der Begriff des „gefährlichen Gutes“ weiter als die einschlägigen Gefahrgutgesetze und -verordnungen (Amtsgericht Duisburg-Ruhrort, Urteil vom 14.03.2005, Az. 5 C 22/04).

Rechtsquellen

§ 410 Abs. 1 Handelsgesetzbuch

Amtsgericht Duisburg-Ruhrort, Urteil vom 14.03.2005, Az. 5 C 22/04

Straßenverkehrsordnung (StVO)

Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)